

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

## Jemen

(Republik Jemen)

Stand: Juni 2017

### a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt von der zuständigen Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

**Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die jemenitische Konsularvertretung in Deutschland

3. Bei jemenitischen Frauen bedarf es für die erste Eheschließung der **Eheeinwilligung** durch den Eheschließungsvormund in urkundlicher Form

Siehe hierzu auch Nr. 7 des Leitfadens

### b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Jemen**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Anerkennung für den jemenitischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

### c) **Legalisation / Apostille**

Im Jemen ausgestellte Urkunden bedürfen einer Legalisation, diese ist allerdings derzeit nicht beschaffbar. Die Urkunden sind daher lediglich mit Überbeglaubigung des jemenitischen Außenministeriums vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens

#### **Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.